

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 17. April 2012

344

GRG NR.	08	MO 46	350
---------	----	-------	-----

Motion von Bernhard Wälti und Barbara Kern vom 11. Mai 2011 Einreichung einer Standesinitiative „DRG-Moratorium“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Vorstoss wollen die Motionäre und 26 Mitunterzeichner und Mitunterzeichnerinnen den Regierungsrat beauftragen, sich gegenüber dem Bundesrat für ein Moratorium zur Einführung der Diagnosis Related Groups (DRG) einzusetzen, bis Fragen und Probleme zum neuen System der Fallpauschalen geklärt sind und die Begleitforschung dazu eingesetzt hat. Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, die Auswirkungen einer einheitlichen Fallpauschale für Spitalbehandlungen seien ungewiss. Die negativen Erfahrungen in Deutschland und einigen Kantonen zeigten, dass DRG die erhofften Ziele nicht erfüllen könne. Deren Wirkungsweise auf die Versorgungssicherheit, die Aus- und Weiterbildung im Gesundheitswesen, die Arbeitsbedingungen des Personals etc. müsse vor der Einführung der DRG geklärt werden.

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkungen

Die Spitalfinanzierung ist bundesrechtlich geregelt und im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) verankert. Das eidgenössische Parlament hat die Revision des KVG im Bereich der Spitalfinanzierung am 21. Dezember 2007 verabschiedet, die Änderungen sind auf den 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Sie sehen eine nationale Vereinheitlichung der Tarifstruktur in Form der SwissDRG vor, während die Tarife selbst (Basis-Fallpauschale resp. Baserate) zwischen den Tarifpartnern (Versicherer und Spitäler) vereinbart werden. Für die Tariffindung ist der Vergleich mit Spitälern anzustellen, die ähnliche Leistungsspektren anbieten (Benchmark).

Mit der operativen Umsetzung der Einführung des Fallpauschalen-Systems nach DRG auf den 1. Januar 2012 wurde die SwissDRG AG beauftragt. Sie ist eine gemeinnützige Aktiengesellschaft, die von den Kantonen und den Tarifpartnern des KVG (Versicherer und Hplus als Vertreter der Spitäler) zu besagtem Zweck gegründet wurde. Diese gemeinsame Struktur hat es erlaubt, die Anliegen aller Beteiligten, insbesondere der Leistungserbringer und Versicherer während der Entwicklungs- und Umsetzungsphase aufzunehmen und zu berücksichtigen.

Die Einführung eines derart tiefgreifenden Systems löste verständlicherweise Verunsicherungen aus. So setzten sich anfangs 2011 verschiedene nationale und kantonale Fachorganisationen für die Aufschiebung der neuen Spitalfinanzierung ein. Die Ziele und möglichen Auswirkungen der Einführung der SwissDRG-Fallpauschalen wurden in der Folge im nationalen Parlament nochmals intensiv diskutiert. Eine vom Ständerat am 5. Mai 2011 lancierte Parlamentarische Initiative (11.439), mit der die Vorlage in letzter Minute korrigiert werden sollte, wurde vom Nationalrat am 14. Juni 2011 klar verworfen. Der Ständerat akzeptierte diesen Entscheid und sprach sich damit ebenfalls für die unverzügliche Umsetzung der neuen Spitalfinanzierung auf der vorgegebenen Rechtsgrundlage aus. Vor diesem Hintergrund ist eine Standesinitiative für ein „DRG-Moratorium“ aussichtslos und auch nicht zielführend. Wesentliche Anliegen der Motionäre sind im Übrigen mit der Überweisung der Motion „Versorgungsqualität mit DRG“ (Motion 10.3882) an den Bundesrat bereits aufgenommen worden. Die Motion beauftragt den Bundesrat, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit bei der flächendeckenden Einführung von SwissDRG die Aus- und Weiterbildung von Ärzten, Ärztinnen sowie des gesamten Gesundheitspersonals sichergestellt werden kann und die Versorgungsqualität nicht verschlechtert wird. Die vorgeschlagene Standesinitiative würde im Übrigen auch die formellen Erfordernisse nicht erfüllen, da sich der Gegenstand einer Standesinitiative auf einen Erlassentwurf oder den Vorschlag zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfs beschränkt (Art. 160 BV, SR 101) und der Motionsantrag vorliegend weder das eine noch das andere zum Inhalt hat.

II. Stand der Umsetzung der Spitalfinanzierung im Kanton Thurgau

In den Akutspitälern des Kantons Thurgau war die Einführung der einheitlichen Tarifstruktur SwissDRG nie umstritten. Alle Spitäler haben sich rechtzeitig dafür gerüstet.

Die Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern in der Phase der Tariffindung verliefen anfänglich - unabhängig von der Tarifstruktur - sowohl in der Akutsomatik (SwissDRG) als auch in der Psychiatrie und Rehabilitation (Tagespauschalen) eher harzig und führten zu einer zeitlichen Verzögerung. Trotzdem konnten schliesslich für sämtliche Leistungsbereiche Tarifverträge vereinbart werden, so dass die neue Spitalfinanzierung rechtzeitig und reibungslos am 1. Januar 2012 eingeführt wurde. Im Rahmen der gesetzlich vorgesehen Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass die Versicherer die KVG-relevanten Kosten insgesamt angemessen berücksichtigt haben, so dass auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht nach wie vor eine qualitativ gute stationäre Versorgung gewährleistet ist. Zur Sicherstellung der medizinischen Qualitätsvorgaben werden in den Leistungsaufträgen an die Spitäler entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen zwingend vorgegeben.

III. Fazit

Die nationale Tarifstruktur SwissDRG konnte fristgerecht per 1. Januar 2012 eingeführt werden. Die Umsetzungsarbeiten sind auf Kurs und werden von den Beteiligten laufend überprüft.

Die allgemein oft zitierten negativen Erfahrungen in Deutschland wurden von der SwissDRG AG sehr ernst genommen. Die deutschen Verhältnisse lassen sich indessen mit den schweizerischen nicht vergleichen, denn rund vier Fünftel aller Schweizer Spitäler rechneten bereits vor 1. Januar 2012 mindestens teilweise mit Fallpauschalen oder vergleichbaren Systemen ab, insbesondere im Bereich der Unfall- und Militärversicherungen. Auch die Spital Thurgau AG hat seit Jahren Erfahrung mit dem früheren Fallpauschalensystem nach „AP-DRG“.

Insgesamt haben sich die Spitäler gut auf die Einführung der Fallpauschen vorbereitet und die ersten Zahlungsflüsse konnten bereits getätigt werden. Eine Rückkehr zum bisherigen System ist sachlich nicht angebracht. Nachdem die Fallpauschalen bereits eingeführt sind, könnte das mit der Motion geforderte Moratorium auch aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden.

IV. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Kaspar Schläpfer

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach